

Verfahrensdokumentation nach den GoBD

Aktuelle Erfahrungen in laufenden Betriebsprüfungen möchte ich zum Anlass nehmen, um nochmals (siehe Info-Blatt vom Mai 2019) explizit auf die nach der TZ 10.1 der GoBD vorgesehene Verfahrensdokumentation hinzuweisen. Die GoBD (Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) stellen die Verwaltungsmeinung zu den steuerlichen Ordnungsvorschriften der §§ 145 bis 147 AO dar.

Auf unserer Internetseite sind hierzu folgende Einträge abrufbar:

- GoBD Broschüre
- GoBD (BMF Schreiben vom 28.11.2019)
- GoBD Überblick
- Grundlagen GoBD

Die Verfahrensdokumentation soll Inhalt, Aufbau, Ablauf sowie die Ergebnisse der maßgeblichen EDV-Verfahren (Buchführungsprogramme, Vor- und Nebensysteme wie z. B. Programme zur Ermittlung von Reisekosten) für die elektronische Buchführung vollständig und schlüssig zusammenfassen. Sie soll neben dem Hauptsystem (also dem elektronischen Buchführungsprogramm) auch die entsprechenden Vor- und Nebensysteme umfassen. Der konkrete Inhalt der Verfahrensdokumentation hängt stark von den EDV-Prozessen im jeweiligen Unternehmen ab. Nach Ansicht der Finanzverwaltung muss die Verfahrensdokumentation insbesondere folgende Punkte enthalten:

- Eine allgemeine, zusammenfassende Beschreibung der Prozesse der elektronischen Buchführung sowie der vorgelagerten Systeme (z. B. in einem kurzen, kommentierten Ablaufdiagramm).
- Eine Anwenderdokumentation: Hierunter ist eine Gebrauchsanweisung zu verstehen, die detailliert und verständlich durch die einzelnen Prozessschritte führt. Hierfür können gegebenenfalls die Gebrauchsanweisungen der verschiedenen Haupt-, Vor- und Nebensysteme zusammengetragen werden.
- In einer technischen Systemdokumentation sind Details zu der verwendeten Hard- und Software zu erfassen, inklusive einer Übersicht zur Historie der eingesetzten Programme. Außerdem sind Ausführungen zum Datensicherungskonzept mit Informationen zu den verwendeten Datenträgern und Backup-Systemen erforderlich.
- Eine Betriebsdokumentation mit einer Darstellung des betrieblichen Umfelds, der Branche und relevanter Kennzahlen des Betriebs aus technischer und organisatorischer Sicht. Entsprechende Daten dürften auch auf Grund von Controllingauswertungen und Unternehmenspräsentationen zumindest teilweise vorhanden sein.
- Eine Darstellung des internen Kontrollsystems, das die Einhaltung der Ordnungsvorschriften der GoBD sicherstellt. Dies umfasst insbesondere klare Regelungen zu Zugangs- und Zugriffsberechtigungen auf die Systeme der elektronischen Buchführung und der vorgelagerten Systeme. Außerdem müssen die Zuständigkeiten der Mitarbeiter klar definiert werden.

Beim Einsatz elektronischer Kassen ist die Verfahrensdokumentation – insbesondere im Hinblick auf die technische Systemdokumentation und die Anwenderdokumentation – besonders wichtig.

Zwar regelt TZ 155 der GoBD, dass eine fehlende oder ungenügende Verfahrensdokumentation, die die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit der Buchführung **nicht** beeinträchtigt, nicht zu einem formellen Mangel mit sachlichem Gewicht führt und somit nicht zur Verwerfung der Buchführung.

Ich würde mich aber hierauf nicht verlassen, zudem diese Feststellung ja zuerst der Prüfer alleine trifft. Im Minimum muss eine Beschreibung und Dokumentation der aktuell verwendeten Buchhaltungssoftware und aller daran individuell vorgenommenen Änderungen vorliegen. Diese Dokumentation muss eine Historie aufweisen, so dass alle Änderungen zeitlich nachvollziehbar sind.

Ergänzung GoBD

Es gibt mittlerweile am Markt auch Softwareprogramme und Mustervorlagen, die bei der Erstellung einer Verfahrensdokumentation unterstützen.

Es wird eine Zeit nach Corona kommen und der Staat muss die aufgenommenen Schulden für die vielen Förderprogramme über Steuereinnahmen wieder refinanzieren. Das Klima in den Betriebsprüfungen wird daher nach meiner Ansicht rauer werden und die Prüfer werden sicher „anweisungsgemäß“ alle sich bietenden Möglichkeiten ausschöpfen, um Mehreinnahmen zu generieren. Eine mögliche Verwerfung der Buchführung dürfte hier nicht ganz ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von unnötigen finanziellen Risiken ist die Erstellung einer Verfahrensdokumentation daher nach meiner Ansicht heute keine Kür, sondern eine Pflichtübung. Jede erstellte Dokumentation und sei sie auch mit Fehlern behaftet, ist allemal besser als gar keine und verschafft zumindest die Möglichkeit einer ergebnisoffenen Diskussion mit dem Prüfer.

Inneregemeinschaftliche Lieferung und Zusammenfassende Meldung

Lieferungen an Unternehmer in einem anderen **EU-Mitgliedstaat**, die dort der Erwerbsbesteuerung unterliegen, sind im Ausgangsmitgliedstaat als inneregemeinschaftliche Lieferung steuerfrei. Dazu müssen bestimmte, unionsrechtlich einheitlich vorgeschriebene Voraussetzungen erfüllt und diese auch buch- und belegmäßig nachgewiesen sein. Nachdem der EuGH in seiner Rechtsprechung insbesondere die Notwendigkeit des **Nachweises der USt-IdNr.** des Leistungsempfängers als zwingende Voraussetzung für die Steuerfreiheit der inneregemeinschaftlichen Lieferung infrage gestellt hatte, wurden durch die sog. „**Quick Fixes**“ unions einheitlich die Voraussetzungen für eine steuerfreie inneregemeinschaftliche Lieferung zum 1.1.2020 nachjustiert. Die Veränderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Voraussetzung für die Steuerfreiheit als inneregemeinschaftliche Lieferung ist die **zutreffende Angabe** der jeweiligen Lieferung in der Zusammenfassenden Meldung nach § 18a UStG (§ 4 Nr. 1 Buchst. B UStG). Die Möglichkeiten einer Berichtigung der Zusammenfassenden Meldung nach § 18a Abs. 10 UStG bleiben unberührt.
- Der **Leistungsempfänger** (Unternehmer oder juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt) muss in einem anderen Mitgliedstaat **für Zwecke der Umsatzsteuer erfasst** sein (§ 6a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. A und b UStG).
- Der Leistungsempfänger hat gegenüber dem Lieferer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte **gültige USt-IdNr.** verwendet.

Die **FinVerw** hat jetzt erstmalig in Abschn. 4.1.2 UStAE Hinweise zur Zusammenfassenden Meldung als Voraussetzung für die Steuerbefreiung der inneregemeinschaftlichen Lieferung aufgenommen. Seit dem 1.1.2020 ist Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 1 Buchst. B UStG, dass die Lieferung richtig, vollständig und fristgerecht in der **Zusammenfassenden Meldung** nach § 18a UStG aufgenommen worden ist. Da die Zusammenfassende Meldung erst nach der Umsatzsteuer-Voranmeldung abgegeben wird (soweit keine Dauerfrist-Verlängerung vorliegt), konstatiert die FinVerw, dass die Feststellung, dass sie Voraussetzungen nicht erfüllt sind, immer erst nachträglich getroffen werden kann.

Ist eine Lieferung nicht zutreffend in der Zusammenfassenden Meldung erfasst worden, kann der Unternehmer die Meldung berichtigen. Die Berichtigung ist nach § 18a Abs. 10 UStG innerhalb eines Monats vorzunehmen, nachdem der Unternehmer festgestellt hat, dass die Meldung unrichtig erfolgt ist.

Hinweis:

Berichtigung der Zusammenfassenden Meldung

Die Berichtigung muss für den **Meldezeitraum** erfolgen, in dem die Lieferung erfolgt ist. Die FinVerw weist ausdrücklich darauf hin, dass die Lieferung nicht steuerfrei ist, wenn die Berichtigung für den Meldezeitraum vorgenommen wird, in dem der Fehler festgestellt wird. Dies gilt insbesondere, wenn versehentlich ein falscher Betrag in der zutreffenden Zusammenfassenden Meldung erfasst worden ist und dies später festgestellt wird. In diesem Fall muss die ursprüngliche Meldung berichtigt werden. Weiterhin soll sich danach keine Steuerfreiheit ergeben, wenn der Fehler nicht **binnen eines Monats** berichtigt wird, nachdem er festgestellt worden ist.

In eigener Sache:

Am **Freitag, den 14.05.2021** und **Freitag, den 04.06.2021** ist unsere Kanzlei geschlossen.

Ihre Steuerberater

Steuertermine Mai 2021

- 10.05. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 10.05. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler
- 10.05. Umsatzsteuer für Quartalszahler mit Fristverlängerung
- 17.05. Gewerbesteuer

Sie finden dieses Infoblatt auch unter www.kanzlei-gleisl.de/Mandanteninformationen/Informationsbrief